

Flächennutzungsplan Änderung "Links der Hohl" Mittelstadt Völklingen - Ludweiler

STATIONEN

Vorgezogene Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung	am 29.06.1999
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit (§ 4 Abs. 1 BauGB)	vom 22.07.1999 bis 20.08.1999
Beschluß des Planungsrates zur Änderung und zur Öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 24.09.1999
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung in der Saarbrücker Zeitung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 02./03.10.1999
Öffentliche Auslegung der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 11.10.1999 bis 12.11.1999
Planbeschluß	vom 17.12.1999

PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

BauGB in der Fassung vom 27.08.1997
PlanzV90 in der Fassung vom 18.12.1990
BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990

DER PLANUNGSTRÄGER

Saarbrücken, den 04.02.2000
Der Stadtverbandspräsident

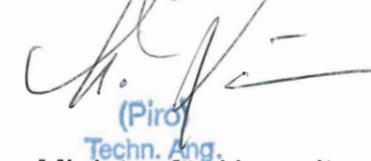


Michael Burkert

DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

Saarbrücken, den 6.4.2000
Az.: CI-5209/00 Pr/10k

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt



(Piro)
Techn. Ang.

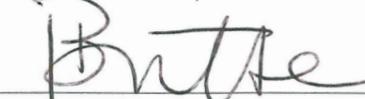
Der Minister für Umwelt

SAARLAND
Ministerium für Umwelt
Postfach 102461
66024 Saarbrücken

Die Genehmigung wurde am
22.4.2000 gem. § 6 Abs. 5 BauGB
ortsüblich bekannt gemacht.

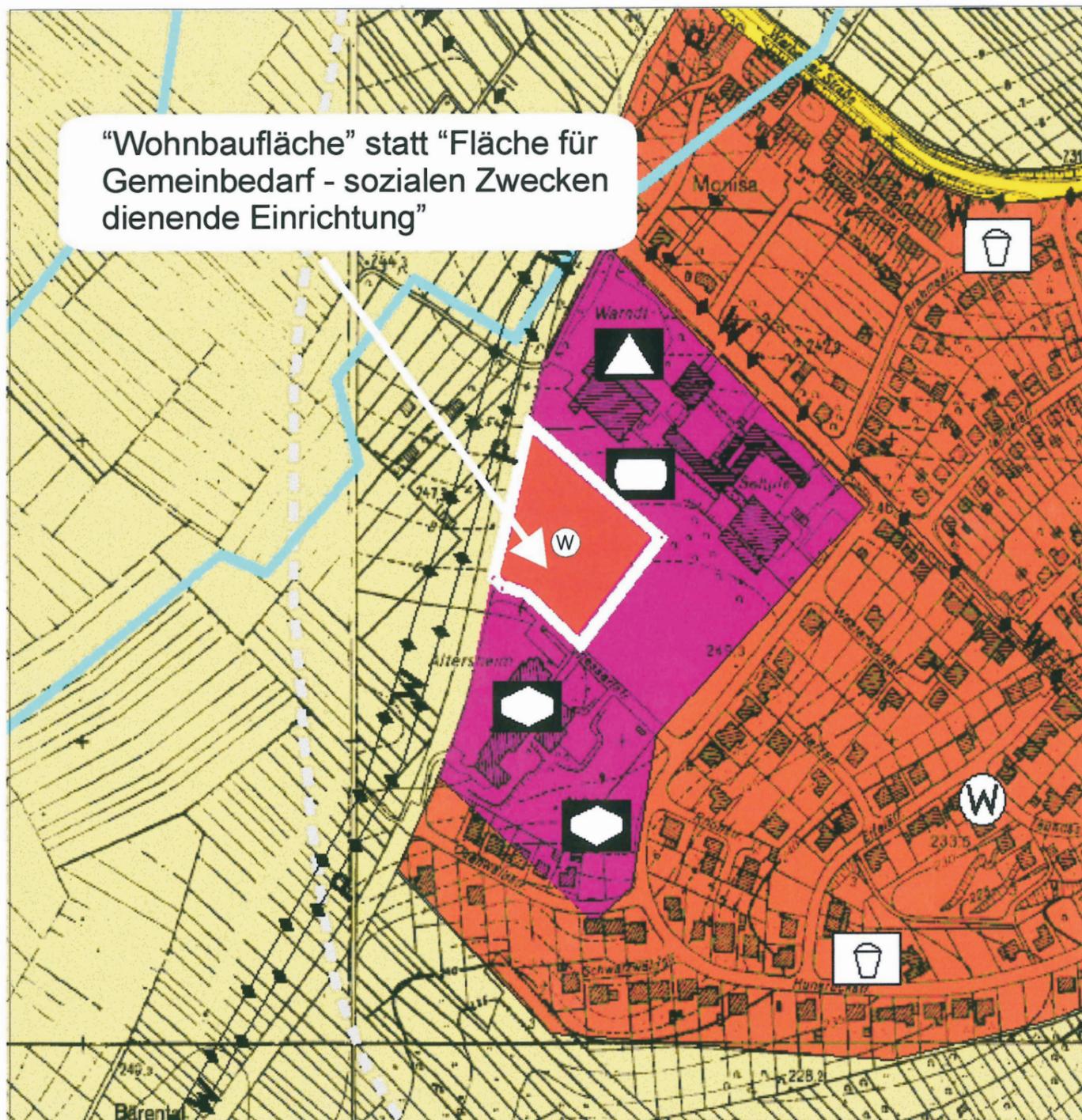
BEARBEITUNG

Stadtverband Saarbrücken
Amt für Bauen, Umwelt und Planung



Vervielfältigung der Kartengrundlage mit Genehmigung des Landesamtes für Kataster-
Vermessungs- und Kartenwesen

Lizenz-Nr. 58/93



Flächennutzungsplan

"Wohnbaufläche"

statt

"Fläche für Gemeinbedarf -
sozialen Zwecken dienende
Einrichtung"

Änderung

Mittelstadt Völklingen
im Bereich
"Links der Hohl"
Stadtteil Ludweiler

 Wohnbaufläche

Flächennutzungsplan Stadtverband Saarbrücken

Erläuterung zur Änderung:

Völklingen Ludweiler - „Links der Hohl“

„Wohnbaufläche“ statt

„Fläche für Gemeinbedarf, sozialen Zwecken dienende Einrichtung“

Die Änderung des Flächennutzungsplans schafft - in Verbindung mit der parallelen Änderung des gleichnamigen Bebauungsplans - die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau von etwa 30 Wohneinheiten. Entsprechender Bedarf ist in der Mittelstadt Völklingen nach den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans Siedlung gegeben.

Das Baugebiet wird über die Spessart- und Hunsrückstraße erschlossen. Durch Gebäude und Straßen/ Wege etc. wird der Planungsbereich zu einem großen Teil versiegelt. Im Bebauungsplan sollen Festsetzungen getroffen werden, die das Maß der Versiegelung bzw. die Grundwasserzuführung von Niederschlagswasser im Plangebiet optimieren.

Im Flächennutzungsplan war die Fläche bereits vor dieser Änderung als Baufläche dargestellt. Der durch die geplante Nutzungsänderung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft war somit bereits vor dieser Planänderung zulässig; ein Ausgleich ist daher gemäß § 1a Abs. 3 BauGB, letzter Satz, nicht erforderlich.